

sie mit einer Kritik an der von mir darin kurz referierten These Lammers', „dass das Reich ein unabhängiges Recht an diesem Raum (d. i. Nordelbingen, O.A.) behalten habe“³³. Lammers ging es freilich ganz und gar nicht um eine Revision der unbestreitbaren historischen Faktenlage der Eroberung Nordelbingens durch Waldemar II. und seiner Abtretung durch Friedrich II., wie es Riis anscheinend verstanden hat, sondern um die Frage des imperialen Anspruchs bzw. der imperialen Idee Friedrichs II. und seiner Kanzlei, wie sie die Regelung von 1214 zum Ausdruck bringt. Im Wortlaut hieß es darin nämlich, dass Friedrich II. dem Dänenkönig mit Rat und Zustimmung der Reichsfürsten alle zum Römischen Reich gehörenden – nicht etwa die ehemals zum Reich gehörigen – Grenzgebiete jenseits der Elde und Elbe, *omnes terminos ultra Eldanam et Albiam Romano attinentes imperio*, die Waldemars Bruder und Vorgänger auf dem Thron Knut VI. und Waldemar selbst durch Waffengewalt gewonnen und in Besitz genommen hätten, zusammen mit dem, was von Knut und ihrem Vater Waldemar I. in Slavien erobert worden sei, der Königsherrschaft desselben hinzugefügt habe, *regno ipsius addidimus*³⁴. Lammers zufolge legen diese Formulierungen nahe, dass die faktische Eroberung des Reichsgebiets durch den Dänenkönig mit dem rechtlichen Anspruch auf die fortwährende Zugehörigkeit dieses Gebiets zum Reich kombiniert werden konnte. „Mögen das *obtinere* und *possidere* von Reichsteilen durch den Dänenkönig damit als rechtliches Vorgehen und Verhalten erklärt werden, die besetzten Gebiete wurden dadurch dennoch nicht aus dem Reichsverband entfernt, sie blieben *attinentes imperio*“³⁵. Es existierte demnach – zumindest Friedrichs II. Anspruch nach – ein von den seit 1203 herrschenden Realitäten unabhängig bestehendes Recht des Imperiums an dem Raum nördlich der Elbe, wie Lammers schreibt³⁶. Und weiter heißt es bei ihm: „Die durch die bisherigen gewaltsamen Maßnahmen der dänischen Herrscher grundsätzlich nicht veränderte Zugehörigkeit der Grenzgebiete zum Römischen Reich war also Gegenstand der Verhandlungen“³⁷.

hg. von Steen Bo FRANDSEN / Martin KRIEGER / Frank LUBOWITZ (Zeit + Geschichte 28, 2013) S. 71–93, hier S. 82.

33) Thomas RIIS, Rezension zu 1200 Jahre deutsch-dänische Grenze. Tagungsband, in: Zs. der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 139 (2014) S. 266–269, hier S. 266f.

34) MGH Const. II (wie Anm. 4) Nr. 53 S. 65; DD I.5 (wie Anm. 4) Nr. 48, 78. 35) LAMMERS, Verzicht auf Reichsgebiet (wie Anm. 4) S. 309.

36) Ebd. S. 310.

37) Ebd.